



Satzung des Ostfriesischen Schützenbundes e. V. in der Neufassung vom 12. März 2011

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

Von den ostfriesischen Schützenvereinen Aurich, Dornum, Emden, Esens, Leer, Norden, Plaggenburg, Uplengen-Remels und Wittmund ist am 11. März 1951 eine Vereinigung wiedererrichtet worden, welche den Namen

Ostfriesischer Schützenbund e. V.

führt und nachfolgend Bezirk genannt wird.

Der Bezirk hat seinen Sitz in Emden und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter der Nr. 100011 eingetragen.

Die Verwaltung (Geschäftsführung) braucht nicht am Sitze des Bezirkes geführt zu werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Ostfriesischen Schützenbundes e. V.

Zweck des Bezirkes ist der Zusammenschluss der Schützenvereine im ostfriesischen Raum auf freiwilliger Grundlage in Wahrung derer Selbstständigkeit.

Dem Bezirk obliegt:

1. die Erhaltung und Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Teil des Volkslebens.
2. die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).
3. Beratung der zum Bezirk gehörenden Vereine und Schützen in allen das Schützen- und Schießwesen betreffenden Angelegenheiten.

Der Bezirk ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral. Er befürwortet die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bezirk ist selbstlos tätig und er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Bezirk fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Funktionsträger des Bezirkes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen wird auf Antrag lediglich der notwendige Aufwand ersetzt. Über Umfang und Höhe entscheidet der Vorstand in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetzes und unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften. Hierzu kann sich der Bezirk eine Finanzordnung geben.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Bezirkes. Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurück erstattet.

§ 4 Mitgliedsarten

Unmittelbare Mitglieder des Bezirkes können alle im ostfriesischen Raum ansässigen und im Vereinsregister eingetragenen Schützenvereine und Vereine mit angegliederten Schießsportabteilungen werden. Ihre Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse dürfen denen des Bezirkes und der übergeordneten Verbände nicht entgegen stehen.

Mittelbare Mitglieder des Bezirkes sind die Mitglieder der angeschlossenen Vereine.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Bezirk besondere Verdienste erworben haben und von der Bezirksversammlung hierzu ernannt wurden.

Die Kreisschützenverbände und Schießkreise sind besondere Mitglieder des Bezirkes.

Der Bezirk selbst ist unmittelbares Mitglied im Nordwestdeutschen Schützenbund e. V. (NWDSB) und hierüber mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V. (DSB).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme eines Vereines bedarf es:

1. eines dem Bezirkspräsidium einzureichenden schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Vereines unterschrieben sein muss. Dem Aufnahmeantrag ist die aktuelle Vereinssatzung beizufügen.
2. eines Aufnahmebeschlusses des Bezirkspräsidiums.

Ein neu aufgenommener Verein tritt sofort in alle Rechte und Pflichten der Mitglieder ein.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Bezirksversammlung ernannt. Der Titel Ehrenpräsident kann dem Präsidenten des Bezirkes anlässlich seines Ausscheidens aus dem Amt von der Bezirksversammlung verliehen werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die mittelbaren Mitglieder sind berechtigt:

1. sich durch ihre Vereine an der Willensbildung des Bezirkes durch Ausübung ihres Diskussions-, Antrags- und Stimmrechtes zu beteiligen.
2. sich persönlich in Ämter oder sonstige Positionen des Bezirkes wählen zu lassen.
3. sich im Rahmen der Ausschreibungen an allen Meisterschaften, sonstigen Schießsportwettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen des Bezirkes zu beteiligen.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn fällige Zahlungen trotz einmaliger Mahnung innerhalb der dabei gesetzten Frist nicht geleistet wurden. Eine ruhende Mitgliedschaft hat zur Folge, dass die Sportschützen des Vereines nicht an Wettkämpfen des Bezirkes und der übergeordneten Verbände teilnehmen dürfen. Bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge wird eine sportliche Sperre ausgesprochen, über die der Verein eine schriftliche Mitteilung erhält.

Stimmberechtigt und wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Ausscheiden eines Vereins kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die rechtsverbindlich unterschriebene Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Bezirkspräsidium zugegangen sein.

Die Mitgliedschaft von Vereinen endet ferner mit deren Auflösung, Liquidation oder deren Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen Verein.

Ein Verein kann ausgeschlossen werden:

1. wegen wiederholter oder nachhaltiger Nichterfüllung der dem Bezirk gegenüber obliegenden Verpflichtungen, insbesondere bei rückständigen Beitragszahlungen.
2. wegen groben Verstoß gegen die Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des Bezirkes oder der übergeordneten Verbände.
3. wegen einer mit den Interessen des Bezirkes oder dem Schützenwesen nicht zu vereinbarenden, groben Handlungsweise.

Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch Beschluss des Bezirkspräsidiums. Das Präsidium hat dem betreffenden Verein die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu geben und

diese in seine Beschlussfassung einzubeziehen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Vereines ist zu begründen und dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der betroffene Verein innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Widerspruch beim Präsidium einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Bezirksversammlung abschließend in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

Ausscheidende und ausgeschlossene Vereine bleiben bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden oder ausgeschlossen werden, für alle Verpflichtungen dem Bezirk gegenüber haftbar.

Ausscheidende und ausgeschlossene Vereine haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Bezirkes. Beiträge und andere Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Für Ehrenmitglieder gelten diese Regelungen sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle eines Ausschlusses die Aberkennung der Ehrung erfolgt.

§ 8

Kreisschützenverbände / Schießkreise

Die Schützenvereine können sich zu Kreisschützenverbänden oder Schießkreisen zusammenschließen, um im engeren Kreise die Zusammengehörigkeit zu pflegen. Für den Zusammenschluss ist die vom Ostfriesischen Schützenbund entworfene Satzung maßgebend.

Die Kreisschützenverbände brauchen sich nicht mit den politischen Kreisen zu decken. Die einem Kreisschützenverband beitretenden Vereine müssen auch dem Ostfriesischen Schützenbund angehören. Scheiden sie aus diesem aus oder werden sie aus diesem ausgeschlossen, endet damit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreisschützenverband.

§ 9

Bezirksorgane

Die Organe des Ostfriesischen Schützenbundes e. V. sind:

1. die Bezirksversammlung
2. das Präsidium
3. das erweiterte Präsidium

§ 10

Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Bezirkes. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Präsidiumsmitgliedern.

Ein Delegierter der Mitgliedsvereine soll möglichst der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

Sämtliche Stimmen eines Vereines können von dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder von einem mit Vollmacht versehenen Delegierten vertreten werden. Die Vollmacht muss von den für den betreffenden Verein verbindlich zeichnenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Sollten diese in der Versammlung persönlich anwesend sein, so genügt eine entsprechende mündliche Erklärung.

Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Vereine bis einschließlich 60 Mitglieder stellen einen Delegierten und ferner für je 60 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten. Angefangene 60 Mitglieder gelten dabei als voll.

Für die Festsetzung der Zahl der Delegierten eines Vereins gilt die Mitgliederzahl der letzten Jahresmeldung.

§ 11 Einberufung der Bezirksversammlung, Anträge

Alljährlich findet innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres die ordentliche Bezirksversammlung statt. Außerordentliche Bezirksversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereine die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Die Einberufung der Bezirksversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung zur Bezirksversammlung ist den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Für außerordentliche Bezirksversammlungen kann die Einladungsfrist in begründeten Einzelfällen auf 2 Wochen abgekürzt werden, worauf in der betreffenden Einladung hinzuweisen ist.

Die Ehrenmitglieder des Ostfriesischen Schützenbundes und die Kreisverbandsvorsitzenden werden als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen.

Die Bezirksversammlungen sollen in der Stadt Aurich abgehalten werden. Aus besonderen Anlässen kann die Bezirksversammlung auf Beschluss des Präsidiums auch an einem anderen Ort stattfinden.

Anträge zur Tagesordnung müssen von den Vereinen mindestens 14 Tage vor der Bezirksversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung sind den Mitgliedern der Bezirksversammlung spätestens 1 Woche vor der Versammlung zu übersenden.

Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Bezirksversammlung zu deren Beginn. Hierbei ist auch festzulegen, ob über die Anträge lediglich beraten wird oder ob auch eine Beschlussfassung erfolgen soll.

§ 12

Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung, Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsmäßig einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig. Nicht vertretene Vereine haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Wählbar ist, wer einem Verein des Bezirkes als ordentliches Mitglied angehört.

Gewählt wird grundsätzlich offen und in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag hat eine schriftliche Wahl zu erfolgen. Eine schriftliche Wahl findet grundsätzlich statt, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In dieser Stichwahl genügt eine einfache Mehrheit.

§ 13

Versammlungsleitung und Protokoll zur Bezirksversammlung

Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Der jeweilige Versammlungsleiter kann jedoch für Teile der Bezirksversammlung ein Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Schriftführer oder eine andere vom Versammlungsleiter bestimmte Person führt das Protokoll zur Bezirksversammlung. In diesem Protokoll sind mindestens Ort, Datum, Beginn und Ende der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, das Abstimmungsverfahren und die Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben der Bezirksversammlung

Der Bezirksversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Rechnungsprüfungsberichtes
4. die Beschlussfassung über die Berichte zu Nr. 3 im Rahmen der Entlastung des Präsidiums

5. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
6. die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen finanziellen Leistungen
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. der Erlass von Ordnungen
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder deren Neufassung
10. die Auflösung des Bezirkes
11. die Beschlussfassung über alle ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge
12. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind oder die nach dem allgemeinen Rechtsverständnis in ihre Zuständigkeit gehören.

§ 15 Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsidenten
3. dem 2. Vizepräsidenten
4. dem Rendanten
5. dem Schriftführer
6. dem Bezirkssportleiter
7. dem Bezirksjugendsportleiter
8. der Bezirksdamensportleiterin
9. dem Bezirkspressewart

Die Wahl der zwei Stellvertreter des Präsidenten (Nr. 2 und 3) erfolgt in getrennten Wahlgängen. Das Vertretungsamt wird bestimmt durch die Reihenfolge der gewählten Stellvertreter.

Für die unter Nr. 4 bis 9 genannten Präsidiumsmitglieder werden die nachfolgenden Stellvertreter gewählt:

4. Stellvertretender Rendant
5. Stellvertretender Schriftführer
6. Stellvertretender Bezirkssportleiter
7. Stellvertretender Bezirksjugendsportleiter
8. Stellvertretende Bezirksdamensportleiterin
9. Stellvertretender Bezirkspressewart

Im Verhinderungsfalle übernehmen diese Stellvertreter die Aufgaben der regulären Präsidiumsmitglieder und vertreten diese auch mit vollem Stimmrecht in den Bezirksversammlungen, Präsidiumssitzungen und Sitzungen des erweiterten Präsidiums.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

1. der Präsident
2. der 1. Vizepräsident
3. der 2. Vizepräsident

4. der Rendant
5. der Schriftführer

Der Bezirk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Rendanten oder dem Schriftführer vertreten.

Die Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in einem 2-jährigen Turnus, wobei im Jahre 2010, 2014, 2018 usw. die Präsidiumsmitglieder unter Nr. 1, 5, 6 und 8 sowie die Stellvertreter zu Nr. 4, 7 und 9 und im Jahre 2012, 2016, 2020 usw. die Präsidiumsmitglieder unter Nr. 2, 3, 4, 7 und 9 sowie die Stellvertreter zu Nr. 5, 6 und 8 gewählt werden.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Bezirksversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende reguläre Amtszeit statt. Das Präsidium kann in diesen Fällen bis zur nächsten Bezirksversammlung eine kommissarische Besetzung des Amtes beschließen.

Verdienstvolle Mitglieder des Präsidiums können nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium auf Vorschlag des Präsidiums von der Bezirksversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des erweiterten Präsidiums ernannt werden.

§ 16 Verfahren im Präsidium

Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft die Präsidiumssitzungen bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein und leitet sie. Die Ladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen.

Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter noch 4 Mitglieder anwesend sind.

Für das Stimmrecht, das Abstimmungsverfahren und die Protokollführungen gelten die Bestimmungen zur Bezirksversammlung sinngemäß.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt insbesondere:

1. die rechtsgeschäftliche Vertretung des Bezirkes und die Führung der laufenden Geschäfte
2. die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und des erweiterten Präsidiums

3. die Erstellung der Tagesordnung für die Bezirksversammlung und für die Sitzungen des erweiterten Präsidiums
4. die Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Bezirksversammlung und für das erweiterte Präsidium
5. die Erstellung der Jahresberichte für die Bezirksversammlung, inklusive des Haushaltsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
6. die laufende Information der Mitglieder
7. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder die nach allgemeinem Rechtsverständnis in seine Zuständigkeit gehören.

§ 18 Bestellung von Referenten

Zur Unterstützung der Präsidiumsmitglieder und Aufwertung des sportlichen Bereiches kann das Präsidium Referenten für sportfachliche und allgemeine Bereiche auf unbestimmte Zeit bestellen.

Folgende Referenten werden derzeit geführt:

1. Referent für besondere Aufgaben (z. B. Verwaltung)
2. Referent für Aus- und Fortbildung
3. Referent für Neue Medien
4. Referent für Gewehr, KK, 100 m, Zimmerstutzen
5. Referent für Pistole
6. Referent für Vorderlader
7. Referent für Bogenschießen
8. Referent für Wurfscheiben
9. Referent für Ligawettkämpfe
10. Referent für Breitensport
11. Referent für Spielmanns- und Musikzüge

Die Referenten sind für alle in ihrem Fachbereich gewöhnlich anfallenden Aufgaben und Handlungen verantwortlich.

Grundsatzentscheidungen dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit dem Präsidium getroffen werden.

§ 19 Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium des Ostfriesischen Schützenbundes e.V. setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern
3. den Referenten nach § 18 dieser Satzung
4. den jeweiligen Vorsitzenden der Kreisschützenverbände Aurich,

- Emden, Friedeburg, Harle, Leer, Norden und Overledingen oder dessen Stellvertreter
5. den Ehrenpräsidenten
 - 6 den Ehrenmitgliedern des Präsidiums

Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind stimmberechtigt.

Jedes Mitglied zu Ziff. 1 - 4 hat ungeachtet eventueller Doppelfunktionen oder sonstiger Stimmrechtsmehrungen lediglich 1 Stimme; Stimmenübertragung oder Stimmenbündelungen sind ausgeschlossen.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des erweiterten Präsidiums bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein und leitet sie. Die Ladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen.

Eine Sitzung des erweiterten Präsidiums muss einberufen werden, wenn mindestens 6 Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragen.

Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner möglichen Mitglieder anwesend sind.

Für das Stimmrecht, das Abstimmungsverfahren und die Protokollführungen gelten die Bestimmungen zur Bezirksversammlung sinngemäß.

§ 20

Aufgaben des erweiterten Präsidiums

Dem erweiterten Präsidium obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Unterstützung des Präsidiums, soweit dieser seine Entscheidung auf eine breitere Basis stellen und noch nicht die Bezirksversammlung einberufen möchte
2. die allgemeine Vorbereitung der jährlichen Bezirksversammlung
3. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind, die ihm die Bezirksversammlung übertragen hat oder die ihm das Präsidium zur Entscheidung vorgelegt hat.

§ 21

Beiträge

Zur Deckung der Kosten des Bezirkes werden von den Vereinen Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe jährlich von der ordentlichen Bezirksversammlung festgesetzt wird.

Die Beiträge werden nach Maßgabe der Zahl der den Vereinen angehörenden Mitglieder festgestellt und sind alljährlich fristgerecht zu entrichten.

§ 22 Rechnungsprüfung

In der ordentlichen Bezirksversammlung eines jeden Jahres hat das Präsidium einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Abrechnungen des letzten Jahres mit etwaigen Prüfungsbemerkungen zur Beschlussfassung und Antrag auf Erteilung der Entlastung vorzulegen.

Die Abrechnung muss vorher von zwei Rechnungsprüfern nachgesehen sein.

Die Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Bezirksversammlung alljährlich auf ein Jahr gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Ordnungen

Der Bezirk kann sich zur weiteren Ausgestaltung des Miteinanders Ordnungen geben. Das sind zum Beispiel:

- eine Jugendordnung,
- eine Bekleidungs- und Rangabzeichenordnung,
- eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung,
- eine Ehrungsordnung,
- eine Ordnung für das Bezirksschießen,
- eine Ordnung für das Bezirkskönigsschießen.

§ 24 Teilnahme an Vereinsfesten etc.

Die Mitglieder der Vereine des Ostfriesischen Schützenbundes e. V. sind, wenn sie sich in Schützentracht befinden, auf den Schießständen, Schützenplätzen und in den Königszelten aller dem Bezirk angeschlossenen Vereine als Zugehörige zu betrachten und haben überall freien Zutritt sowie das Recht der Teilnahme am Schießen nach Maßgabe der Vorschriften der Vereine. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen mit besonderem Aufwand, bei denen jedoch die auswärtigen Schützen den Mitgliedern des gastgebenden Vereins in jeder Weise gleichzustellen sind.

§ 25 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind nur gültig, wenn die betreffenden Anträge mindestens eine Woche vor einer ordnungsgemäß einberufenen Bezirksversammlung zur Tagesordnung unter Angabe des Änderungsinhaltes angekündigt sind und wenn die Beschlüsse von der Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst werden.

§ 26 Auflösung

Die Auflösung des Bezirkes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bezirksversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitgliedsvereine vertreten sind. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine qualifizierte Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Auflösung des Bezirkes rechtswirksam beschlossen worden, so hat noch dieselbe Bezirksversammlung über die künftige Verwendung des ggf. verbleibenden Vermögens für gemeinnützige Zwecke zu beschließen und mindestens 3 Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27 Satzungsauslegung

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung oder einzelner Bestimmungen derselben sowie über sonstige Beschlüsse der Bezirksversammlung werden durch Beschlüsse des Präsidiums endgültig entschieden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Ebenso entscheidet das Präsidium in den Fällen, für die diese Satzung keine Regelungen trifft.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aurich, den 12. März 2011

Gerhard Dirks, Präsident

Wilfried Watz, 1. Vizepräsident

Albert Weerda, 2. Vizepräsident

Albert Dirks, Rendant

Detlef Temmen, Protokollführer

Diese Satzung wurde am _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Mit diesem Tage ist die Satzung in Kraft getreten!